

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1920, Juli

Karlsruhe, 1920

Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-306314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-306314)

und Übungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Übungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Übungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, sind Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Für Kriegsteilnehmer wird die Zulassung zu den Prüfungen durch folgende Massnahmen erleichtert werden:

- a. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat uns in Übereinstimmung mit den für Preussen und Hessen gültigen Vorschriften ermächtigt, den Kriegsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern auf die für Zulassung zur Diplom- oder Fachprüfung nachzuweisende Studienzeit anzurechnen. Die Anrechnung kann schon bei der Zulassung zur Vorprüfung erfolgen. Ebenso kann der Kriegsdienst bis zu 6 Monaten auf die für die Zulassung zu den Diplomprüfungen der Elektrotechniker und Maschineningenieure vorgeschriebene einjährige Werkstätigkeit angerechnet werden.
- b. Die Abteilungen werden Ausnahmen in bezug auf die Einhaltung der Meldetermine zulassen sowie Prüfungen auch ausserhalb der geordneten Zeiten abhalten, sofern sich eine hinreichende Zahl von Teilnehmern zeigt.
- c. Immatrikulationen von ehemaligen Kriegsteilnehmern lediglich zum Zwecke der Erfüllung des § 4 der Prüfungsbedingungen, welcher die Immatrikulation des Bewerbers zur Zeit der Meldung vorschreibt, werden jederzeit während des Semesters unter Befreiung von der Honorarzahlung vorgenommen.
- d. Unvollständigkeiten in bezug auf die vorzulegenden Zeichnungen und sonstigen Studienarbeiten sollen keinen Hindernisgrund für die Zulassung zur Prüfung bilden, sofern sich aus den vorgelegten Arbeiten ein hinreichendes Urteil über die Befähigung des Kandidaten gewinnen lässt.
- e. Durch Abteilungsbeschluss kann beim Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise gestattet werden, dass die Diplomarbeit durch Klausurarbeiten ersetzt werde. In der Abteilung für Chemie ist diese Ausnahme nicht zulässig.

Honorare und Gebühren

Das von den Studierenden und Gasthörern im voraus zu zahlende Einzelhonorar beträgt für jede wöchentliche Vortrags- und Übungsstunde 8 Mark, gleichmässig für Winter- und Sommersemester. Dabei muss das zu entrichtende Gesamthonorar im Semester nicht weniger als 200 Mark betragen. In dieses Mindesthonorar sind die Laboratoriumsgebühren (siehe unten) nicht eingerechnet. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktoringenieur- oder Diplomingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zweck besuchen, um an einem

ihrer Institute eine grössere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen, dürfen auf Antrag der Abteilung, der das betreffende Institut angehört, durch den Senat von der Zahlung des Mindesthonorars befreit werden.

Ausländer haben die Gebühren und Unterrichtsgelder in ihrem heimischen Gelde nach dem Kursstand vom 1. Juli 1914 oder in deutschem Gelde den Betrag zu entrichten, der sich ergibt, wenn der nach dem Kurse vom 1. Juli 1914 zu leistende Betrag ihres heimischen Geldes nach dem Kurs des ersten Tages des jeweiligen Semesters umgerechnet wird.

Den doppelten Betrag der Gebühren und Unterrichtsgelder in Reichswährung haben Ausländer dann zu bezahlen, wenn diese Regelung nach dem Valutastand für die Hochschule günstiger ist.

Die Aufnahmegebühr für neueintretende Studierende beträgt bei Reichsdeutschen 10 Mark, bei Ausländern 20 Mark. Sie ist von neuem zu entrichten, wenn das Studium an hiesiger Hochschule länger als 2 Semester unterbrochen wird. Studierende, die die Honorarzahung und die Rückgabe der mit der Unterschrift der Dozenten versehenen Einweissbögen nicht bis zu dem angesetzten Termin bewirken, werden in eine Ordnungsstrafe von 1 Mark für jede Woche Verspätung genommen. Nach Ablauf der vierten Woche werden die noch im Rückstand Befindlichen in den Listen gestrichen, wodurch die Anrechnung des Semesters verloren geht.

Ferner sind folgende Beiträge von allen Studierenden in jedem Semester zu entrichten:

Für die	
Bibliothek (auch von Gasthörern)	10,00 Mark
Krankenkasse	10,00 "
Unfallversicherung	0,50 "
Diebstahlversicherung	3,00 "
Unterhaltung des Sportplatzes	5,00 "

Für die Übungen in den Laboratorien und Instituten sind ausserdem noch folgende Honorare zu entrichten:

1. Physikalisches Laboratorium

Wintersemester:	Wöchentl. 6 Std. für Studierende und Gasthörer	25 Mark
	Tägliches Arbeiten für Studierende	50 "
	" " " Gasthörer	70 "
Sommersemester:	Wöchentl. 6 Std. für Studierende und Gasthörer	16 "
	Tägliches Arbeiten für Studierende	35 "
	" " " Gasthörer	50 "

2. Mechanisches Laboratorium

Wintersemester:	Wöchentl. 3 Std. für Studierende und Gasthörer	16 Mark
	Tägliches Arbeiten	90 "
Sommersemester:	Wöchentl. 3 Std. für Studierende und Gasthörer	16 "
	Tägliches Arbeiten	70 "

3. Konstruktives Praktikum für Vorgeschnittene

bei Geh. Hofrat Benoit und Prof. Wörnle	50 Mark
---	---------

4. Maschinzeichnen bei Professor Tolle (ausser dem Stundenhonorar) 4 Mark

5. Elektrotechnisches Laboratorium

a. für Angehörige der elektrotechnischen Abteilung

Wintersemester:	Laboratorium I. Wöchentlich 2 Nachmittage	
	für Studierende und Gasthörer	30 Mark
	Laboratorium II. Wöchentlich 2 Nachmittage	
	für Studierende und Gasthörer	45 "
	Tägliches Arbeiten für Studierende	70 "
	" " " Gasthörer	90 "

8. Physikalisch-chemisches und elektrochemisches Laboratorium

Wintersemester:	Für Praktikanten, welche der chem. Abt. angehören	100 Mark
	Chem. Handbibliothek f. Studierende u. Gasthörer	4 "
Sommersemester:	Für Praktikanten, welche der chem. Abt. angehören	80 "
	Chem. Handbibliothek f. Studierende u. Gasthörer	4 "

Studierende, welche nicht der chemischen Abteilung angehören, können auch halbe Plätze (kleines Praktikum) gegen Entrichtung des halben Laboratoriumhonorars belegen.

Kurs (etwa das halbe Semester) zur Einführung in physikalisch-chemische und elektrochemische Arbeiten, nach Erledigung der analytischen und präparativen Arbeiten, für Praktikanten, die eines der drei chemischen Laboratorien belegt haben, unentgeltlich, sonst 50 beziehungsweise 40 Mark.

Demonstrationen technisch-elektrochemischer Prozesse	6 Mark
--	--------

9. Geologisch-mineralogisches Laboratorium

Winter- und Sommersemester, für Studierende und Gasthörer.

Geologisch-mineralog. Praktikum einschliesslich	
Exkursionen	20 Mark
Paläontologisches Praktikum	15 "
Mineralbestimmung mit Hilfe des Löttröhrs	15 "

Anleitung zu selbständigen Arbeiten im geologisch-mineralog.

Institut:

für Studierende	ganztägig	60 "
"	halbtägig	30 "
"	Gasthörer ganztägig	80 "
"	halbtägig	40 "

10. Botanisches Institut

Winter- und Sommersemester: Für Studierende und Gasthörer.

Mikroskopisches (botanisch.) Praktikum I, II u. III.	20 Mark
Arbeiten für vorgeschrittene Studierende	25 "
" " " Gasthörer	50 "

11. Bakteriologische Übungen

Wintersemester:	Für Studierende und Gasthörer	20 Mark
	Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende	25 "
	" " " Gasthörer	50 "
Sommersemester:	Für Studierende und Gasthörer	20 "
	Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende	25 "
	" " " Gasthörer	50 "

12. Zoologisches Institut

Wintersemester:	Tägl. Arbeiten für Studierende und Gasthörer	40 Mark
	" " kleineres zoologisches Praktikum	20 "
Sommersemester:	Tägl. Arbeiten für Studierende und Gasthörer	25 "
	" " kleineres zoologisches Praktikum	15 "

13. Photographischer Unterricht nebst Übungen

Wintersemester:	Für Studierende	15 Mark
	" Gasthörer	70 "
Sommersemester:	für Studierende	15 "
	" Gasthörer	60 "

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

Semesterzeugnis	1,00	Mark
Abgangszeugnis	6,00	"
Präsenzbescheinigung	1,00	"
Sittenzeugnis	1,00	"

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung	1,00	Mark
Promotionsordnung	1,00	"
Diplomprüfungsordnung	1,00	"
Fachprüfungsordnung	1,00	"
Bibliotheksordnung	0,50	"
Krankenkasse-Statut	0,50	"
Vorlesungs-Verzeichnis	2,00	"
Adressbuch	1,50	"
Kleine Stundenpläne	0,20	"
Jahresbericht	gratis.	

Prüfungen

1. Akademische Grade

An den Fachabteilungen der Hochschule können folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

- a. Die Diplomingenieurprüfung
- b. Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz beibringen. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint. Die Bewerber müssen zur Zeit ihrer Meldung an hiesiger Hochschule als Studierende immatrikuliert sein.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, die nach zweijährigem Studium abzulegen ist und die hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften umfasst, und der Hauptprüfung nach beendigem, in der Regel vierjährigem Gesamtstudium.

Die Hauptprüfung besteht in der Anfertigung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und darauf folgender Schlussprüfung.

In den Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik wird ferner der Nachweis einer praktischen Tätigkeit verlangt. Hierüber und über sonstige Einzelheiten der Diplomprüfung geben die besonderen Bestimmungen Aufschluss, die auf dem Sekretariat der Hochschule erhältlich sind.

b. Die Doktoringenieurprüfung zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs.

Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.

Welche Reifezeugnisse ausser denen der genannten Schulen noch zuzulassen sind, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministeriums vorbehalten.